

BEKANNTGABE

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb der mit Datum vom 03.09.2018 bzw. 30.10.2019 genehmigten Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ Nordex N117/3600 mit einer Nennleistung von 3,6 MW in der Gemarkung Mörsfeld, Flurstück-Nr. 619, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis gibt als Untere Immissionsschutzbehörde bekannt, dass die Firma EWI Mörsfeld GmbH & Co. KG, Kapuzinerstraße 9, 79618 Rheinfeld (Baden) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Mörsfeld, Flurstück-Nrn. 2064/1 (WEA 1) (GK: RW 422.954, HW 5.509.037), 619 (WEA 2) (GK: RW 422.794, HW 5.509.427) sowie 609 (WEA 3) (GK: RW 423.431, HW 5.509.498) beantragt hat. Die Windenergieanlagen WEA 1 - 3 wurden bereits mit Genehmigung vom 03.09.20218 sowie aufgrund einer Änderung des Anlagentyps mit Änderungsgenehmigung vom 30.10.2019 genehmigt. Die nunmehr beantragte Änderungsgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage WEA 2 aufgrund einer Standortverschiebung sowie einer Änderung des Turmtyps vom Typ Nordex N117/3600 mit einer Nennleistung von 3,6 MW, einem Rotordurchmesser von 116,8 m, einer Nabenhöhe von 134 m und einer Gesamthöhe von 192,4 m.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von dem Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die maßgeblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit unter dem Az. 7/139-17/46 Abo Wind WEA 1-3 2. Änderung nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 225, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, zugänglich.

Kirchheimbolanden, 20.12.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

(Rainer Guth)
Landrat